

RS OGH 1996/10/17 8Ob2114/96g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.1996

Norm

EO §97

KO §120

Rechtssatz

Auch der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger gehört zu den im§ 120 KO genannten Absonderungsberechtigten. Auch für ihn gilt, daß es ihm dann nicht möglich sein sollte, die außergerichtliche Verwertung zu verhindern, wenn er auch bei gerichtlicher Veräußerung Befriedigung nicht erwarten könnte.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 2114/96g
Entscheidungstext OGH 17.10.1996 8 Ob 2114/96g
Veröff: SZ 69/232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106144

Dokumentnummer

JJR_19961017_OGH0002_0080OB02114_96G0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at